



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 13. Jänner 1999
GZ. 578/98

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 118-GE / 19	
Datum: 15. Jan. 1999	
Verteilt 18.1.1999 /	

In Einzelzahlungen

Betreff: Stellungnahme der ÖNK zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz-MBG) Zl. 10.051/0004-1.7/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. Christian Sonnweber

Dr. Christian Sonnweber
(Geschäftsführer)



Wien, am 15. Dezember 1998
GZ. 578/98

An das
Bundesministerium f. Landesverteidigung
Bundesamtsgebäude

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

GZ.: 10.051/0004-1.7/98

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf (Militärbefugnisgesetz) folgende Stellungnahme abzugeben:

In Hinblick auf die anzustrebende Verrechtlichung des Bereiches der Landesverteidigung wird die Gesetzesinitiative prinzipiell begrüßt und daher gegen das Gesetzesvorhaben kein Einwand erhoben.

Bei dieser Gelegenheit muß aber wie schon beim Sicherheitspolizeigesetz eindringlich darauf hingewiesen werden, daß eine seriöse und eingehende Begutachtung eines Gesetzesentwurfes dann nicht möglich ist, wenn eine Frist von lediglich 14 Tagen zur Verfügung steht. Dieses Umstandes müßte sich auch das zuständige Ministerium bewußt sein, besonders dann, wenn es sich um eine solche kontroversielle und sensible Thematik handelt wie beim vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die positive Stellungnahme bedeutet daher nicht, daß alle Bestimmungen des Entwurfes geprüft wurden, es konnte insbesondere nicht auf eventuelle Probleme mit der Verfassung und des Datenschutzes eingegangen werden.

Es sei daher für die Zukunft ersucht, bei solchen Gesetzesvorhaben eine Begutachtungsfrist einzuräumen, die auch eine intensive Beschäftigung mit dem Entwurf ermöglicht. Es könnte sonst in Zukunft der Eindruck entstehen, daß das Begutachtungsverfahren nicht ernst genommen und als mehr oder weniger entbehrlich betrachtet wird.

Es ist aber dabei hinzuweisen, daß dieser Vorwurf in diesem speziellen Fall das BM f. Landesverteidigung nicht trifft. Im Bereich dieses Ministeriums konnte eine solche Vorgangsweise nicht beobachtet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

